



Satzung

über die Baugestaltung und Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten in Hofgeismar

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet der Altstadt Hofgeismar, Gemarkung Hofgeismar, Fluren 12, 13, 14, 15 wird zum schutzwürdigen Bereich im Sinne der Satzung erklärt.
- (2) Die Satzung gilt für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen.

§ 2 Verhältnis zu Bebauungsplänen

- (1) Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen bleiben unberührt.

§ 3 Dachform, Dachneigung, Dremmel

- (1) Die Dachneigung der mit D (Denkmal) im anliegenden Plan gekennzeichneten Gebäude darf nicht verändert werden. Bei Neu- und Umbauten sind der Form nach unzulässig:
 - a) Dächer mit einem Neigungswinkel unter 45°. Ausnahmsweise ist bei Mansarddächern oberhalb des Mansardknicks eine Dachneigung von 18 bis 30° zulässig.
 - b) Dremmel über 0,50 m, gemessen an der aufgehenden Außenwand (Außen-seite) des Gebäudes zwischen Oberkante Rohdecke des Obergeschosses und Oberkante Sparren.

§ 4 Dachflächen, Dachaufbauten

- (1) Die Traufgesimse dürfen höchstens 0,60 m einschließlich Dachrinne überstehen, Giebelortganggesimse höchstens 0,20 m über die Außenwand vorspringen.
- (2) Dacheinschnitte zu Straßen und Plätzen hin sind unzulässig.
- (3) Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben nur als hochstehende Einzelgauben zulässig. Zahl und Breite der Einzelgauben dürfen Zahl und Breite der Fenster der aufgehenden Wand nicht überschreiten. Gegenüber der aufgehenden Fassade sind sie um mindestens 0,80 m zurückzusetzen. Die höchstzulässige Höhe von Dachaustritt bis Oberkante Fußpfette soll 1,20 m nicht überschreiten.
- (4) Die Gauben sind in gleicher Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken.
- (5) Dachflächenfenster sind zu den Straßenseiten hin nicht zulässig.
- (6) Ungestrichenes Aluminium und ähnlich wirkende Metalle bzw. Kunststoffe sind unzulässig. Kupfer ist zulässig.

§ 5 Außenwände

- (1)
 - a) Fenster müssen ein stehendes Rechteck bilden.
 - b) Bei allen in ihrer Gesamtheit denkmalgeschützten Gebäuden sind Fenster in der historisch vorgegebenen Sprossenunterteilung zulässig.

- (2) Schaufenster
Es sind nur stehende Formate zulässig. Sie müssen durch Pfeiler von mindestens 0,20 m Breite gegliedert werden. Das Verhältnis von Wand zu Fensterflächen soll mindestens 1/3 zu 2/3 betragen. Stellung und Folge der Pfeiler und sonstige Unterteilungen haben auf Fensterachsen der Obergeschosse und auf das Fachwerk Rücksicht zu nehmen.
- (3) Glasbausteine sind in den Straßen und Plätzen zugewandten Fassaden unzulässig.
- (4) Balkone, Loggien und das Beseitigen von Ausfachungen sind straßenseitig unzulässig.
- (5) Markisen mit grellen aufdringlichen Farben sowie mit glänzender Oberfläche sind unzulässig. Markisen sind bei Schaufenstern in der Folge der Pfeiler zu unterteilen. Auf Markisen mit Beschriftungen sind die Vorschriften über Werbeanlagen entsprechend anzuwenden. Sie sind an den Obergeschossen unzulässig.

§ 6

Baustoffe für Außenwände und Dächer

- (1) Erd- und Obergeschosse sind glatt zu verputzen. Nicht zugelassen sind:
 - a) Auffällige Putzstrukturen wie Kellenputze oder dergleichen.
 - b) Alle Verkleidungen, ausgenommen Dachstein- und Dachziegelverkleidungen sowie Holzverkleidungen an Hausgiebeln.
- (2) Erdgeschosse
Zulässig ist außer Putz auch heimisches Natursteinmaterial in matter Oberfläche.
- (3) Dächer
Kulturdenkmale sind mit natur-rotem patinierungsfähigen Dachziegeln oder mit Wesersandsteinplatten und die übrigen Bauten mit natur-roten Dachsteinen einzudecken. Zulässig sind außerdem Schiefer und Kunstschiefer. Als Ziegel- und Dachsteinformen sind Hohlpfannen oder hohlpfannenähnliche Formen zu wählen.

§ 7

Freiflächen und Einfriedungen

- (1) Je 300 m² unbebaute Grundstücksfläche ist mindestens 1 heimischer Laubbaum zu pflanzen.
- (2) Stellplätze oder sonstige befestigte Flächen mit mehr als 100 m² Größe sind durch Anpflanzungen, Pflasterzeilen oder ähnlichen Gestaltungselementen zu gliedern.
- (3) Zäune sind als glänzende Naturholzlattenzäune oder Eisenzäune mit senkrechten Stäben mit einer Höhe von max. 1,50 m auszuführen.
- (4) Mauern sind entweder glatt zu verputzen oder mit Bruchsteinen im herkömmlichen Material (Wesersandstein) zu verblenden. Die Mauern sind durch Sandsteinplatten, Tonplatten oder Ziegel abzudecken.

§ 8

Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Über § 89, Abs. 1 Nr. 32 und Nr. 33 Hess. Bauordnung hinaus sind in den Gebieten des § 1 dieser Satzung genehmigungspflichtig:
 - a) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen von 0,30 qm bis 0,60 qm Größe mit Ausnahme von
 - Haus- und Büroschildern, die flach an der Wand liegen und eine Größe von 0,25 qm nicht überschreiten und nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden.
 - Schaufensterbeschriftungen im Erdgeschoss
 - Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.
 - b) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Warenautomaten, auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und die Baulinie nicht überschreiten.
- (2) Unzulässig sind:
 - a) Werbeanlagen über Erdgeschossbereich hinaus.

- b) Werbungen auf Giebeln und Brandmauern.
 - c) Dachreklamen einschl. Werbefahnen auch innerhalb der Häuserblöcke.
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und /oder bewegtem Licht.
- (3) Parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Flachwerbung).
- a) Grundsätzlich ist Flachwerbung in Form von aneinander gereihten Einzelelementen bzw. Buchstaben auszubilden.
 - b) Die Lände der Werbeanlagen darf 50 % der Länge der Straßenfront des Gebäudes nicht überschreiten. In keinem Falle darf jedoch eine Höhe bei Kastentransparenten von 0,60 m und bei Buchstaben von 0,50 m überschritten werden. Der Abstand aller teile einer Flachwerbung zur Fassade darf 0,40 m nicht überschreiten.
 - c) Werbeanlagen in Form von Flachwerbung an Baudenkmalen dürfen keine Leuchtschrift oder Leuchtzeichen haben.
- (4) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger).
- a) Je angefangene 10 m Gebäudebreite bzw. pro Gebäude ist ein Ausleger zulässig. Ausleger dürfen nicht breiter als 0,80 m und nicht höher als 1,20 m sein. Der Abstand aller teile eines Auslegers zur Gebäudefassade darf nicht größer als 1,00 m sein.
- b) einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die nach §§ 3 bis 7 dieser Satzung erlassen werden. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben im übrigen unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis zu € 51.129,19 geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Bauaufsichtsbehörde.
- (4) Die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung kann mit Zwangsmitteln nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4.7.1966 – GVBl. I S. 151, §§ 74 – 79 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz – durchgesetzt werden.

§ 9

Bußgeld und Zahlungsmittel (§ 113 (1) Nr. 20 HBO)

- (1) Gemäß § 113 (1) Nr. 20 HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 8 ohne vorherige bauaufsichtliche Genehmigung Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten anbringt,